

Satzung MUDDI Markt e.V.

Stand: 31.05.2026



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „MUDDI Markt e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kiel/Schleswig-Holstein.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der Jugendkultur.
2. Der Zweck des Vereins besteht ferner in der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, wobei der Schwerpunkt auf dem Bereich „Bildung für eine Nachhaltige Entwicklung“ liegt.
3. Der Handlungsraum umfasst zunächst die Landeshauptstadt Kiel und die Großveranstaltung „Kieler Woche“, kann aber auf Beschluss des Vorstandes auf das gesamte Bundesgebiet und weitere Veranstaltungen mit Volksfestcharakter erweitert werden.
4. Der Vereinszweck soll wie folgt verwirklicht werden:
 - a) Der Verein möchte Gelegenheiten schaffen, die den aktiven Austausch von Kunst und Kultur sowie die Vernetzung von Künstlerinnen und Künstlern befördern. Hierzu zählen beispielsweise Konzerte, Ausstellungen, Lesungen oder Filmvorführungen.
 - b) Der Verein möchte für interessierte Bürgerinnen und Bürger sowie für lokale und überregionale Initiativen, die sich mit ihrem Handeln den Zielen einer Nachhaltigen Entwicklung verschrieben haben, eine Plattform für Austausch, Vernetzung und Präsentation bieten.
 - c) Der Verein möchte die etablierten Konsumgewohnheiten im Alltag kritisch hinterfragen sowie alternative und nachhaltige Konzepte fördern.
 - d) Der Verein möchte interessierte Bürgerinnen und Bürger und insbesondere Studierende dazu ermutigen, sich durch ihre Mitgliedschaft im Verein an der Planung und Durchführung der Kultur- und Bildungsprojekte zu beteiligen und damit vom Konsumenten zum Produzenten von kulturellen und umweltpädagogischen Inhalten zu werden.
 - e) Der Verein möchte im Rahmen seiner Veranstaltungen ein Bildungsangebot für Nachhaltige Entwicklung anbieten, das sich gezielt an Kinder und Jugendliche richtet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

§4 Mittelverwendung

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben weder Ansprüche auf das Vereinsvermögen noch auf eine Gewinnbeteiligung. Die Gewährung angemessener Entgelte aufgrund von Anstellungsverträgen oder besonderen Einzelaufträgen bleiben hiervon verschont.
3. Vorstandsaufgaben und Aufgaben, die aktiven Mitgliedern zugewiesen sind, können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26 EStG ausgeübt werden.
4. Vereinsmitglieder haben einen Anspruch auf Erstattung von Auslagen für Aufwendungen, die ihnen nachweislich für den Verein entstanden sind. Solche Aufwendungen umfassen insbesondere:
 - a) Fahrt- und Reisekosten
 - b) Telefonkosten
 - c) PortoDiese Kosten müssen dem/der Kassenwart/in schriftlich belegt werden. Umfang und Bedingungen der Kostenerstattung werden durch den Vorstand bestimmt.
5. Keine Person darf durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
6. Der Verein darf seine Mittel ganz oder teilweise einer gebundenen Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um seine steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können (gebundene Rücklage gemäß § 58 Nr. 6 und 7 AO).

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und das Plenum.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft im Verein

1. Jede natürliche Person und jede juristische Person kann die Mitgliedschaft erhalten.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Dies kann auch über ein entsprechend eingerichtetes Online-Formular auf der Homepage geschehen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Mitgliedes mit einfacher Mehrheit. Im Falle einer Ablehnung, die unbegründet sein kann, entscheidet auf Verlangen des Antragstellers die Mitgliederversammlung erneut mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Formen der Mitgliedschaft im Verein

1. Der Verein kennt vier Formen der Mitgliedschaft:
 - a) Aktive Mitglieder
 - b) Fördermitglieder
 - c) befristete Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
2. Aktive und Fördermitglieder zahlen mindestens den festgelegten Mitgliedsbeitrag.
3. Auf schriftlichen Antrag können befristete Mitglieder in den Verein aufgenommen werden. Diese Mitgliedschaft dient vor allem der Abwicklung des operativen Geschäftes. Befristete Mitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag. Über die Aufnahme und Dauer der Befristung entscheidet der Vorstand.
4. Aktive Mitglieder betreuen bestimmte Projekte oder übernehmen bestimmte Aufgabenbereiche innerhalb des operativen Geschäftes zur Erfüllung des Vereinszwecks. Sie haben im Plenum Stimmrecht.

5. Fördermitglieder können keinen Einfluss auf bestimmte Projekte oder Aufgabenbereiche innerhalb des operativen Geschäftes während eines Geschäftsjahres nehmen. Sie haben kein Stimmrecht im Plenum.
6. Nur aktive und Fördermitglieder haben das Recht auf Teilnahme und Antragstellung bei der Mitgliederversammlung. Sie haben bei der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht.
7. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen zu Ehrenmitgliedern wählen. Sie werden per Beschluss mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft auch durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit.
2. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Ende September für das darauffolgende Geschäftsjahr zulässig.
3. Ein Mitglied kann vom Vorstand mit Begründung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist möglich, wenn es
 - a) die satzungsgemäßen Verpflichtungen erheblich verletzt.
 - b) nach mehrmaliger Aufforderung mit den Beitragszahlungen in Höhe eines Jahresbeitrages im Rückstand ist.
 - c) schwer gegen die Interessen des Vereins verstößt.

Dem/der Betroffenen muss vor der Entscheidung des Ausschlusses die Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben werden. Hierfür wird der/die Betroffene schriftlich und fristgerecht zu einer Unterhaltung mit dem Vorstand geladen. Die Mindestfrist beträgt zehn Tage und beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung über den Ausschluss wird dem Mitglied per Einschreiben zugesandt. Gegen die Entscheidung ist eine Berufung bei der Mitgliederversammlung möglich. Diese muss binnen drei Wochen nach Erhalten der Ausschlussklärung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Der/die Betroffene bekommt auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die Gelegenheit zu einer Stellungnahme, im Anschluss wird abgestimmt. Die Berufung gilt als erfolgreich, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit für einen Verbleib des Mitglieds im Verein votiert.

4. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Vereins mitzuwirken und im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zur Antragsstellung.
3. Jedes volljährige geschäftsfähige Mitglied kann von der Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt oder vom Vorstand zum aktiven Mitglied ernannt werden.
4. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und deren Umsetzung zu unterstützen.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

1. Sofern es die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, beträgt der Mitgliedsbeitrag 15,00 Euro pro Jahr. Dies ist der Mindestbeitrag. Jedem Mitglied ist es darüber hinaus freigestellt, einen höheren

regelmäßigen Beitrag oder eine einmalige Spende in beliebiger Höhe an den Verein zu entrichten.

2. Sofern es die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, gibt es keine Aufnahmegebühr für neue Mitglieder.
3. Bei der Festlegung von Mitgliedsbeiträgen oder Aufnahmegebühren durch die Mitgliederversammlung muss die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit berücksichtigt werden.
4. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt ohne weitere Aufforderung in den ersten vier Wochen des Monats Oktober auf das Vereinskonto. Alternativ kann jedes Mitglied dem Verein zu diesem Zweck eine Einzugsermächtigung erteilen.
5. Änderungen der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühren müssen mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung entschieden werden.

§ 11 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung sofern diese Aufgaben nicht mit Beschluss des Vorstandes auf andere aktive Mitglieder übertragen wurden,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern.
3. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung und Geschäftsführung kann durch Beschluss des Vorstandes für einzelne Aufgaben auch auf aktive Mitglieder übertragen werden.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands müssen aktive Mitglieder des Vereins sein; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers/seiner Nachfolgerin im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein aktives Mitglied des Vereins kommissarisch in den Vorstand zu berufen. Innerhalb von acht Wochen nach der kommissarischen Berufung ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der über die Bestätigung des kommissarisch berufenen Vorstandsmitglieds entschieden wird. Die Wahl erfolgt für die verbleibende Amtszeit. Wird die Bestätigung durch die Mitgliederversammlung nicht erteilt, endet die kommissarische Tätigkeit mit Abschluss der Mitgliederversammlung automatisch. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung verpflichtet, unverzüglich eine Neuwahl für die verbleibende Amtszeit vorzunehmen.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/seiner Stellvertreter/in, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung die seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem/der Protokollführer/in sowie von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/seiner Stellvertreter/in oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

7. Der Verein haftet für fahrlässiges Handeln eines Vorstandsmitglieds, wenn in Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben einem Dritten ein Schaden entstanden ist. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie grobem Verschulden gemäß § 309 Nr. 7 BGB.

§ 12 Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung ist unter anderem zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) die Änderungen der Satzung,
 - b) die Auflösung des Vereins,
 - c) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder für den Fall eines vorherigen negativen Votums des Vorstandes sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - e) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Prüfberichtes der Kassenprüfer/innen und die Entlastung des Vorstands und gegebenenfalls von aktiven Mitgliedern,
 - f) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Dies sollte nach Möglichkeit im ersten Quartal des Geschäftsjahres erfolgen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen, eine Aufforderung zur Ergänzung der Tagesordnung sollte enthalten sein. Die Tagesordnung muss mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung per E-Mail versandt werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten. Die Tagesordnung sollte nach Möglichkeit etwa eine Woche vor der Versammlung bekannt gegeben werden.
4. Die Einladung und die Tagesordnung können auch elektronisch, etwa in einer E-Mail, versandt werden.
5. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren zum Gegenstand haben.
6. Die elektronische Teilnahme an den Mitgliederversammlungen sowie die elektronische Beteiligung an Abstimmungen sind zulässig. Die Teilnahme und Stimmabgabe können unter Nutzung geeigneter elektronischer Kommunikationsmittel erfolgen. Mitglieder, die im Wege der elektronischen Kommunikation an der Mitgliederversammlung teilnehmen („zugeschaltete“ Mitglieder), gelten im Sinne dieser Satzung als anwesend. Der Vorstand legt das Verfahren für die elektronische Teilnahme und Abstimmung fest und stellt sicher, dass die Identität der teilnehmenden Mitglieder sowie deren Stimmrecht ordnungsgemäß überprüft werden.
7. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/seiner Stellvertreterin und bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter/in geleitet.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß und fristgerecht einberufen wurde.
9. Die Mitgliederversammlung bestimmt bei der Eröffnung der Versammlung den/die Protokollführer/in. Über die gefassten Beschlüsse und über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist von dem/der Protokollführer/in und von dem/der Versammlungsleiter/in zu unterschreiben und im

Anschluss per E-Mail an alle Mitglieder zu versenden.

10. Die Beschlüsse werden mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen, über die Auflösung des Vereins, über die Änderung von Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren sowie den Ausschluss eines aktiven oder passiven Mitglieds ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

§ 13 Plenum

1. Das Plenum organisiert das operative Geschäft während des laufenden Geschäftsjahres. Es legt bestimmte Projekte, insbesondere zur Kieler Woche, fest.
2. Das Plenum sollte nach Möglichkeit einmal im Monat zusammenkommen.
3. Im Plenum sind nur aktive Mitglieder stimmberechtigt.
4. Nichtmitglieder dürfen am Plenum teilnehmen, sind aber bei Abstimmungen nicht stimmberechtigt.
5. Das Plenum kann Nichtmitgliedern bestimmte Aufgaben und Projekte übertragen.
6. Über jedes Plenum ist ein Protokoll anzufertigen und den aktiven Mitgliedern elektronisch zur Verfügung zu stellen.
7. Beschlüsse im Plenum werden mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 14 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen, aber aktive Mitglieder des Vereins sein müssen.
2. Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch anhand von Stichproben zu prüfen und dem Vorstand mündlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/innen erstellen ferner für die Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Für die Auflösung des Vereins muss eine gesonderte Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen, unter Benennung des Grundes. Die Auflösung wird mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der/die Vorsitzende des Vorstandes und sein/e Stellvertreter/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren/Liquidatorinnen, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Vereinszweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Kommunikationszentrum Hansastrasse 48 e. V., das es für die in §2 dieser Satzung genannten Zwecke zu verwenden hat.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend auch dann, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein beziehungsweise nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung des MUDDI Markt e. V. im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung sollen diejenigen wirksamen und durchführbaren Regelungen treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung und des Vereinszweckes möglichst nahe kommen.